

# Reichs = Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 37.**

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 663.

(Nr. 2412.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 26. Juli 1897.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## Artikel 1.

Am die Stelle des Titels VI der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

### Titel VI.

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

#### I. Innungen.

##### a. Allgemeine Vorschriften.

##### §. 81.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

##### §. 81a.

Aufgabe der Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Behülfsen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103e, 126 bis 132a;